

Wahlordnung

(gültig ab 24.10.2009)

Präambel

Der Landesverbandstag des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. hat auf dem Verbandstag vom 24.10.2009 nach Vorberatung durch das Präsidium die Satzung innerhalb von § 13 dahingehend geändert, daß eine Wahlordnung zur Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. gemacht wird.

Auf Basis dieser Satzungsänderung wurde sodann diese Wahlordnung beschlossen.

Paragraph 1

Diese Wahlordnung gilt für sämtliche Wahlen, insbesondere somit für Wahlen im Sinne von §§ 10, 11, der Satzung des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V., die auf ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstagen durchgeführt werden.

Paragraph 2

Sämtliche Wahlen im Sinne von § 1 dieser Wahlordnung werden grundsätzlich durch offene Wahl mittels Handzeichen der Wahlberechtigten durchgeführt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist jedoch zwingend geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzetteln zu wählen.

Paragraph 3

1. Für die Abwicklung sämtlicher Wahlen eines Landesverbandstages wird vor Beginn der Wahlhandlung durch den Versammlungsleiter aus der Mitte des Landesverbandstages eine Wahlkommission gebildet.

2. Eine Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, namentliche einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Die Bildung der Wahlkommission gemäß Ziffer 1 erfolgt durch offene Wahl über den diesbezüglichen Vorschlag des Präsidiums. Die offene Wahl zur Bildung der Wahlkommission ist durch den Versammlungsleiter durchzuführen.

4. Aufgabe der Wahlkommission ist die Abwicklung der Wahl, insbesondere die Ausgabe der Wahlzettel, die Auszählung der Stimmen, die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Überwachung des ordnungsgemäßen Wahlverlaufes.

Paragraph 4

Die Wahlkommission legt die Reihenfolge der durchzuführenden Wahlen fest. Ferner gibt die Wahlkommission auf Verlangen jedem zu wählenden Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt auch hier die Reihenfolge und die Dauer der Vorstellungszeit fest.

Paragraph 5

Bei gegebenenfalls geheimer Wahl ist ein Wahlzettel ungültig, wenn

- a) nicht der gedruckte bzw. der von der Wahlkommission ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde bzw. eine andere als die vorgegebene Art der Wahl genutzt wurde;
- b) Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden;
- c) mehr als ein Name auf dem Stimmzettel aufgeführt ist;
- d) Zusätze irgendwelcher Art auf dem Wahlzettel enthalten sind;
- e) aus dem Wahlzettel nicht erkennbar ist, wenn die/der Stimmberechtigte wählen wollte.

Paragraph 6

1. Bei Wahlen im Sinne von § 10 und § 11 der Satzung des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. gilt das Prinzip der absoluten Mehrheit, gewählt ist danach, welcher Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

2. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen, daß der erste Wahlgang nicht über die Besetzung des zu bildenden Amtes durch absolute Mehrheit entschieden hat, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Derjenige Kandidat, der im ersten Wahlgang die geringste Stimmenanzahl auf sich vereinigt hat, steht im zweiten Wahlgang nicht mehr zur Wahl. Die verbliebenen Kandidaten werden nochmals gewählt.

Es gilt wiederum das Prinzip der absoluten Mehrheit. Für den Fall das auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung herbeigeführt wurde, ist entsprechend fortzufahren.

Paragraph 7

1. Das Wahlergebnis wird nach Auszählung durch die Wahlkommission von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission gegenüber dem Landesverbandstag bekanntgegeben.

2. Der Bekanntgabe liegt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis zu Grunde.